

Franckesche Stiftungen zu Halle

Etliche Send-Schreiben/ Welche zwischen E. Ehrw. Ministerio in Hamburg Und Tit. Herrn D. Johann Friederich Mayern, General-Superintendenten in ...

Mayer, Johann Friedrich

[Hamburg], 1702

VD18 90849264

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-219047



Rev. Min. Schreiben

An

Tit. Herrn D. MAYER.



W. Hoch-Ehro. so theuer contestirte Liebe zu der hiesigen löbl. Gemeinde St. Jacobi, veranlasset uns zu glauben/das Sie sich nicht sonder empfindliches Anliegen erinnern müssen/wie solche Gemeinde nunmehr fast jährlich ohne Pastor gewesen / die doch Zweifels sonder zu Gott um einen getreuen Seelen-Hirten inständigst geseuffhet/dessen Lehre / Inspection und Vorsohrge/ besonders wegen der grossen und Volk-reichen Menge / sie nicht wohl einen Monat/ geschweige ein ganzes Jahr / ermissen kan/ als auch Ew. Hoch-Ehro. nicht in Abrede seyn / was für ein lamentables Elend/ ja grössste Straffe Gottes sey / eine Heerde ohne Hirte zu seyn.

Wir haben unser Seiten bisher nicht anders vermuthen können/denn das nach Ew. Hoch-Ehro. beliebten Mutation, auch im Nahmen der Heil. Trinität wirklich niedergelegten hiesigen Pastorat, die Herren Fürsther zu St. Jacobi nach einem Pastoren sich

sich anderweit umsehen/ und die gebührende Sorge tragen wür-
den / daß die gute Gemeine mit einem qualificirten Mann verse-
hen werde/ der nach dem Wort und Befehl des HErrn und hiesiger
Kirchen-Ordnung/derselben erbaulich fürstehe/und die zu solchem
Pastorat erfordernte Pflichten sorgfältig wahrnehme. Worin-
nen es / wie verlauten wil / zwar an ihrem guten Willen nicht er-
mangelt / allein wider unser Vermuthen thut sich dißsals ein und
andere Difficultät und Hinderniß herfür/ indem einige des Kirch-
spiels St. Jacobi sich und andere / ja auch durch drey abgefärtigte
Persohnen uns bereden wollen / sie wären gar gewiß versichert/
daß Ew. Hoch-Ehrt. sich nicht ungeneigt findeten/ das Pastorat
zu St. Jacobi de novo anzunehmen/ als dieselbe sich auch solten so
weit vernehmen lassen/ wenn sie Gottes Winck und Willen sehen/
und seinen Trieb vermerckten / so solte Sie nichts von dieser lie-
ben Gemeine zurück halten : Worauff besagte Männer aus der
Gemeine verschiedene besondere/ sonst hier ungewöhnliche/ und
von E. Hochw. Raht endlich untersagte Versammlungen veran-
lasset / sich berathschlagende/ durch welche Wege sie zu Vollstre-
ckung ihrer Hoffnung gelangen möchten/bis Sie jüngsthin die Her-
ren Vorsteher moviret/ gesamunter Hand E. Hochw. Raht zu ver-
mögen/ daß Er die vorige Vocation Ew. Hoch-Ehrt. verneure.

Nun bekennen Wir gar gerne/daß Wir diese solchem Bericht
nach von Ew. Hoch-Ehrt. ergangene general Resolution nicht
dahin annehmen können / wie Sie einige der Gemeine erklären/
nemlich daß dieselbe völlig resolviret dero gegenwärtige hohe
Aempter wiederum/ und zwar so balden niederzulegen / und das
hiesige Jacobitische Pastorat von neuen anzutreten / denn andere
Ursachen ausgesetzet/so liegen vor unsern Augen Ew. Hoch-Ehrt.
eigene Schrifften / sonderlich Dero Sermon und Dedication an
Wohlbesagte Gemeine/ in welcher Sie dieselbe und jeder mann zu
belehren suchen / wie Göttlich dero Beruf nach Griepswalde sey/
welche hohe Aemter/ und anbey etliche hundert Kirchen und Schu-
len/ solche in guten Stand zu setzen/Ihr anvertrauet/und eine sehr
grosse Thüre zu vielen Nutzen der gangen Kirchen eröffnet / wie
Sie

Sie daher die grosse Liebe/ Bitten und thränendes Anhalten der
 Gemeine zu St. Jacob nicht für eine andringende Ursach zu bleiben/
 sondern dem göttlichen Willen zu wider vielmehr für eine unordent-
 liche Bewegung und hefftigen Haß gegen ihre Seele anzusehen
 hätten. Welches und mehrers Uns im Wege lieget/ in Ew. Hoch-
 Ehrw. eigentliche Intention von obgemeldten göttlichen Wink
 und Willen/ wie auch mercklichen Trieb nicht zu penetriren/ es
 sey denn/ daß wir von Derselben die Erläuterung vernehmen/
 daß solches dahin gemeynet/ daß im Fall eine neue ordentliche Vo-
 cation zum hiesigen Pastorat zu St. Jacobi (denn die Renovation der
 Vorigen werden Ew. Hoch-Ehrw. von sich selbst gestalten Sachen
 nach/ für unförmlich halten) sie gänzlich entschlossen/ dero ander-
 wärtigen Aemtern völlig zu renunciiren/ und nach hiesiger Kir-
 chen-Ordnung und Observanz besagtes Pastorat zu acceptiren
 und zu verwalten. Hierüber haben Wir zu Beruhigung der Ge-
 meine und unsers Gewissens/ Dero eigentliche Meynung verneh-
 men sollen/ damit die höchnöthige Wahl-Sache ohne Noth nicht
 ferner verzögert/ und die gute Gemeine desto ordentlicher zu ihrem
 Zweck gelangen möge; Wie wir auch nicht zweifeln/ Ew. Hoch-
 Ehrw. werden zu Forderung Göttl. Ehre/der Gemeine Seelen-Ru-
 hen/ und hiesiger guten Stadt Ruhe/Uns Dero positive und gewiss-
 se Antwort gönnen/ umb destomehr/ weil wir dieses auff und Vor-
 bewußt E. Hochw. Rahts und Verlangen des Löblichen Collegii
 der Herren Ober-Alten an sie gelangen lassen. Als dargegen wir
 sie auch unserer beständigen Brüderl. Liebe/ Vorbitte und Dien-
 ste versichern/ und zugleich zu allen Segen und Heyl Sie Göttl-
 cher Gnade erlassen.

Ew. Hoch-Ehrw.

Hamb. 1. Sept. 1702.

Zum Gebet und Diensten befüssene:

Senior, Pastores und Prediger
 daselbst.

Herrn D. MAYERS
Darauff erfolgte Antwort.

Gnade und Friede von GOTTE dem Vater durch uns
fern HERN JESUM.

Hoch- und Wohl-Ehrwürdige x.



Es ist mir von Herr D. Gebhardi Prof. hiesi-
ger Universität / ein Schreiben / betreffende
das Pastorat zu St. Jacobi, für etlichen Tagen
eingeliefert worden / so das Siegel E. Hoch-
Ehrl. Ministerii, und die Unterschrift des Se-
nioris, Pastorum und Prediger in Hamburg/
führet; Nachdem nun der Inhalt dessen / und
die fürtragende Art mir ganz seltsam und ziem-
lich anzüglich fürgekommen / wovon in künftigen wird zu han-
deln seyn / als werden meine Hochgeehrte Herren nicht ungütig
deuten / daß / ehe ich dieses Schreibens Verlangen beantworte/
von ihnen mich etlicher Dinge vorhero erkundige.

Erstlich / ob dieser Brieff von den gesammten Rev. Minist.
allen Herren Pastoribus und Predigern herkomme / und mit aller
Wille geschrieben sey?

2. Wann dem also / so werden meine Hochgeehrte Herren
ohne mein Erinnern von selbstem wissen / daß sie sich solcher Din-
ge unterfangen haben / welche ihnen Vermöge der Kirchen Ord-
nung und Observance nicht bekommen / daher denn höchst-nö-
thig / sich zu legitimiren / daß sie zu diesem Brieff quoad Mate-
rialia & Formalia von E. Hoch-Erl. Racht und Ehrbahren Herren
Ober-Alten haben Vollmacht gehabt.

3. Was

3. Was denn nun endlich / wann ich eine positive Antwort
auff einer Seiten / entweder wieder zu kommen oder zubleiben/
Rev. Min. geben werde / meine Antwort werde für einen Effect
haben / und was darauff erfolgen werde? Ob meine hochgeehrte
Herren darzu von Einem Hoch-Edl. Racht und denen Kirchspiel-
Herren/ Herren Ober-Alten und Juraten der Gemeine zu St. Ja-
cobi bevollmächtigt / den nachdrücklichen Effect sehen zu lassen?
Oder ob sie weiter nichts / als die Antwort bloß zu überbringen/
und wol zu bestellen Instruction haben?

Meine Hochgeehrte Herren nehmen nicht übel / daß ich mei-
ne Theologische gewissenhafte Präcaution bey so ungewöhnl. Cor-
respondence nehme. Ich halte es für GOTT höchst-unverant-
wortlich und Gewissen-loß / mit Vocationibus zu spielen / und
darinn zu quackelen / GOTT muß allhie sein Herren-Recht ha-
ben / dem Knecht gebühret der Gehorsam: Aber der Wille des
HERREN ist höchst-nöthig vorhero wohl zu prüfen/ und zu un-
tersuchen/ ehe der Mensch etwas verspreche oder abschlage/ und her-
nach sich gewaltig prostituire.

Schließlich bitte ich ganz dienslich/ mich mit dem Argwohn
zu verschonen/ ob wäre ich Urheber/ oder beförderte und unterhielte
auff eine oder andere Weise/ durch mich oder durch andere/ einige
Seelen-Versäumnis und unordentliche Zusammenkünfte; Wer
dieses von mir schreibt oder redet/ der beleydiget die Wahrheit/ und
versündigt sich schwer an der Christl. Liebe / so er mir Vermöge
Göttliches Gebots schuldig ist. Hiemit überlasse ich Ew. Hoch-
und Wohl-Ehrw. der Gnade und Regierung des Allerhöchsten/ der
lasse Sie in dem Eyfer wider seine Feinde täglich zunehmen/ gebe
ihnen einen unerschrockenen Helden-Muth/ gute Beständigkeit in
ihren heilsahmen Consiliis, und alles selbst verlangte Wohlergehen
an Seel und Leib.

Den 16. Septembr. 1702.

Ew. Hoch- und Wohl-Ehrw.

Joh Fried, Mayer, D.

B

Gna

Gnade / Barmherzigkeit / und
Friede durch Christum
unsern Herrn.

Hoch-Ehrwürdiger / Groß-Achtbahrer / und
Hoch-Gelahrter / Sonders HochzuEhren-
der Ampts-Brüderlicher Freund.

Wenn einige aus der Gemeine zu St. Jacobi ihr Be-
gehren von wegen Ew. Hoch-Ehrw. Person E.
Hoch-Edlem Racht / und löbl. Collegio der Herrn
Ober-Alten / auch unserm Ministerio hinterbracht /
so haben Wir Uns mit Approbation E. Hoch-Ed-
len Rachts und der Herrn Ober-Alten / gemüßiget befunden / dis-
sals ein Schreiben an Sie abzufertigen.

Unsere Abziehung in demselben war die verhoffte Forderung
der ehender Ersetzung des so lang vacirenden Pastorats zu St. Jacobi,
wie auch derselben Gemeinde / und Unsers Gewissens Beruhigung /
welche Uns jemand so wenig mit Bestand des rechtens übel auffzu-
nehmen und zu deuten vermag / als auch einem Privato obliegt /
der Kirchen Bestes in rechtmäßiger Ordnung zu fördern / beson-
ders / da Wir zu solchen heiligen und guten Zweck Ihre Erklärung
mit aller Bescheidenheit ersuchet / und die Rationes dubitandi aus
Ihrer eigenen Schrift beygefüget / anbey der gänglichen Hoff-
nung lebende / es würden Ew. Hoch-Ehrw. sich einer positiven
Antwort nicht entziehen können / weil die Sache Gottes und der
Kirchen

Kirchen Bestes concerniret / Wir auch mit Vorbewußt E. Hoch-
Edlen Raths / und Consens der Herrn Ober-Alten solche Antwort
zu solchem Ende desiderirten.

Wir müssen aber nicht sonder Verwunderung vernehmen/
wie Unser Hochgeehrter Herr diese Antwort nicht nur zurücke ge-
halten / sondern Uns auch mit solchen Tractament begegnet / so
Wir um Ihn nicht verdienet haben. Unser Hochgeehrter Herr
meldet / *citra probationem* , daß der Inhalt Unsers Brieffes
und die fürtragende Art Ihn ganz seltsam und ziemlich anzüg-
lich fürklame / beschuldiget Uns wieder die Kirchen-Ordnung / und
einsolglich wieder Unsern Eyd gethan / und Uns solcher Din-
gen unterfangen zu haben / die Uns nicht zukommen / und also in
ein frembd Amt gegriffen zu haben / achtet Uns für Leute / die
in diesem Fall sich zu legitimiren / und gegen welche man satts-
ahme Präcaution nöthig hätte / *ic.*

Welches alles / ob wohl alle unpartheilige Uns das Urtheil
der Unschuld zusprechen werden / Wir leichter verschmerzen wol-
ten / wenn Wir nicht den Nachtheil der so wichtigen Sache hier-
unter verlieren sehen.

Unser Hochgeehrter Herr meinet / Seine Theologische Ge-
wissenhafte Präcaution in solchen Fragen zu nehmen / die nicht
allein wider rechtlich / sondern auch zur Sache nicht zulänglich
sind / denn

I. Wil Derselbe von Uns wissen / ob unser Brieff vom ge-
samnten MINISTERIO herkomme / und mit aller Willen ge-
schrieben sey? Mit weichen Recht mag Unser Hochgeehrter
Herr solches an Uns gesinnen / indem Ihm mehr / als zu wol-
bewußt / *obtinuisse in omnibus Collegiis* , *ut quæ numero*
vincit sententia , *eadem quoque rationis pondere superior es-*
se existimetur. Er erfordert bey Fürstellung ihigen Senioris.
im Nahmen Rev. Ministerii , daß Er *majora* müsse gelten lassen/
Dessen Gründe Er sich selber in einem bekandten Casu gebrach-
te. Welchen *vigorem* sich niemand in Unserm Ministerio auff-
zuheben unternommen; Deswegen auch Unser Hochgeehrter
Herr

Herr geringen Vorthail in der Sache zu hoffen hätte / so auch einige wenige anders gewilliget / die sich zumahlen vi promissi, Majoribus zu unterwerffen schuldig sind / auch bereits würcklich sich unterworfen. Gleicher Art ist

II. Daß Er schreibt / wie Wir ohn dessen Erinnern von Uns selbstem wüßten / daß Wir Uns solcher Dinge unterfangen / welche Uns vermöge der Kirchen-Ordnung und Observance nicht bekommen / daher denn höchst - nöthig / Uns zu legitimiren / daß Wir zu diesem Brieff quoad materialia & formalia von E. Hoch-Edl. Raht und Ehrbahren Herren Ober-Alten Vollmacht gehabt. Dieses müssen Wir von Unsern Hochgeehrten Herrn in der Absence erdulden / welches Uns veranlassen möchte / so derselbe wieder anhero kommen sollte / von Ihm eine Theologische Caution zur besseren Begegnung vorher zu fordern ! Unser Trost ist / daß mit dem Allen Uns groß Unrecht geschieht. Die an die Deputatos aus St. Jacobi Kirchspiel gethane Erklärung ist sehr general , und bedarff einer ferneren Erläuterung. Die Combination beyder Aempter ist widerrechtlich und gegen Unsr Kirchen praxin ; Nach Hiesiger Kirchen-Ordnung eine Vocation zu acceptiren ist eine Sache / darüber R. Ministerium zu wachen hat ; Die Renovation voriger Vocation , gestalten Sachen nach / die etliche aus besagtem Kirchspiel suchen / ist unförmlich. Von solchen Sachen haben Wir an Unsern Hochgeehrten Herren geschrieben / und Ihn um eine positive Antwort freundlich ersuchet / ob Er vorige Aempter niederzulegen / und nach Hiesiger Kirchen-Ordnung die Vocation zu acceptiren / völlig entschlossen ? Wir lassen die ganze Kirche richten / ob Wir Uns hiemit nur eines / geschweige / mehrer Dingen unterfangen / die Uns vermöge der Kirchen-Ordnung nicht zukommen / und dazu der Legitimation E. Hoch-Edlen Rahts ic. bedürffen. Wenn ein Privatus aus St. Jacobi dergleichen an Unsern Hochgeehrten Herren geschrieben / würde Er Ihm auch legem Charitatis & Justitiæ deßfalls disputiren können ? Hat nicht ein Magistratus Macht an einem anderen / über welchen Er keine

keine Jurisdiction hat / ohne Legitimation eines Superioris in angelegenen Fällen zu schreiben? Soll denn allein das Ampt des Geistes so eingeschränckte Macht haben / daß es ohne Legitimation des Rahts an einen Theologum über einen ihrer Stadt incorporirten Kirchen angehenden Casum dubium nicht schreiben / und die Erklärung seiner Meynung bescheidenlich ersuchen dörrfte? Ist solches unserm Hochgeehrten Herrn ein rechter Ernst / und gedächte Unser Ministerium so enge einzuschräncken / so würden wir abermahl eine Theologische Präcaution gegen Ihn nöthig haben. Unsere beyde Kirchen-Ordnung erheischen an Uns / für gute Ordnung und Observance zu waschen / diffals zu rathen / und zu fördern der Kirchen Bestes / auch Friede und Einträchtigkeit / das Unsere nach Vermögen zu thun. So bekennen Wir mit klaren Worten / daß Wir alles mit Vorbewußt E. Hoch-Edlen Raht und Consens des Löbl. Collegii der Herrn Ober-Alten geschrieben / dargegen keine Ursachen fürhanden / solch Unser Zeugniß in Zweifel zu ziehen. Gesetzt aber / Wir übersendten Unserem Hochgeehrten Herrn eine Schriftliche Legitimation, die bereits in Unsern Händen ist / was Vorthail hat Er davon zu Seinem Zweck? Es wird doch auff die von Uns ersuchte Erklärung hinaus laufen / welche Er Uns ohn Präcaution frey hat geben können und sollen.

Daß aber:

III. Unser Hochgeehrter Herr zu Seiner Präcaution Uns fraget? Was Seine positive Antwort für Effect und Erfolg haben werde / ob Wir von E. Hoch-Edlen Raht / denen Kirchspiel-Herren / Herrn Ober-Alten und Juraten der Gemeinde zu St. Jacobi darzu bevollmächtigt wären / oder zu nichts anders / als bloß die Antwort zu überbringen und wohl zu bestellen Instruction hätten? So wollen Wir zwar diese Anzüglichkeit mit Christlicher Generosität übersehen / jedoch demselben zu Gemühte führen / ob Er nicht mit Bedacht den Effect solcher Erklärung in Unserm Schreiben übergangen? E. Hoch-Edl. Raht / Herren Ober-Alten / und Wir:

B. 3.

sehen.

gehen gerne / daß das Pastorat zu St. Jacobi je eher / je lieber bestel-
let werde / und die Verthigung der Gemeine und Unsers Gewissens
erfolge / zu diesen Effect hat ein jeglicher Stand an seinem Ort das
seine zu thun / daß alles wohl und ordentlich geschehe / und bedarff
dießfalls kein Theil einer Vollmacht / nach Vermögen / und in
seiner Ordnung zu diesen Effect zu cooperiren. Diesem nach ver-
bindet uns der H. und gute Zweck / nach einer positiven Antwort
zu fragen / daß Wir die Gewissen dahin unterrichten / zur Erse-
hung des vacanten Pastorats ermahnen / und im übrigen andern
Unser Gewissen beruhigen. Diese Vollmacht haben wir von Gott
und der Kirchen; Unser Hochgeehrter Herr aber ist gleichfalls für
Gott und seiner Kirchen / zur Förderung solchen Zwecks eine po-
sitive Antwort zu geben obligiret. Was für Theologische Präcau-
tion kan hiewider pretendiret werden? Zielet aber Derselbe auf
einen solchen Effect, der eine neue Wahl und Vocation in sich be-
greift / zu welchen aber nicht nur ein Hoch-Edler Racht / Kirch-
spiel Herren / und Jurati, sondern auch die Herrn Ober-Älten ef-
fective concurrirten / R. Ministerium aber hierzu müste bevoll-
mächtigt werden / so es nicht wolte blosshin Briefträger seyn /
so hat nicht unser Hochgeehrter Herr gegen Uns / sondern Wir
gegen Ihn ein grosse Präcaution vonnöthen / denn zu solchen ordent-
lich und des H. Erren Willen zu prüfen zulänglichen Effect gehören
eigentlich die Kirchspiel-Herren / der Senior im Rahmen Rev.
Ministerii und Herren Jurati, zur Vocation aber E. Hoch-Edl.
Racht. Werden aber alle obgemeldete requiriret einer Wahl und
Vocation beizutreten / der Senior aber im Rahmen Rev. Mini-
sterii vorher müste Vollmacht erlangen / so gehet es nicht richtig
zu. In welchen Fall man von Uns widerrechtlich die Notice einer
Vollmacht / und ohne Ruhen suchte.

Welches in aller Aufrichtigkeit Wir auff Ew. Hoch- Ehrw.
eingelauffenes Schreiben nicht verhalten sollen / und zugleich in
Erwartung gemeldeter positiven Antwort Derselben reiche Kräf-
te

te des Heiligen Geistes zur gesegneten und eifriger Ausrichtung
Ihrer hohen Aempter / auch alles Seel und Leib erspriessliches
anwünschen.

Hamb. d. 17. Octob. 1702.

W. Hoch-Ehrw.

Zu Gebeth und Diensten schuldigst willigste.

Senior, Pastores, und Prediger
daselbst.

Das à Rev. Ministerio an Tit. Herrn
JOHANN ERIDERICH MAYERN,
SS. Theologiae Doctor. abgelassene Schrei-
ben / ehe es abgegangen / E. Hoch-Edlen
Rathe und den Ober-Alten communiciret / und
von selben alles Einhalts approbiret worden /
wird wegen Protocolli Spectab. Senatus hiermit
attestiret.

Act, die 10. Octob. 1702.

Hermann Vangenbeck /
Reipublicae Secretarius.

36

Resum!

Hoch- und Wohl-Ehrwürdige/ Groß-Acht-
bahre/ Hoch- und Wohl-Belahrte/ Son-
ders Hochgeehrte Herrn und Ampts-
Brüderliche Freunde.

Nachdem so wohl Deroselben/ als auch des Herrn
Senioris an mich übersendete Schreiben/ mit vie-
ler Bitterkeit angefüllet / und den sanftmüthi-
gen Geist Christi nicht beweisen / mir aber die
Furcht für Gott/ und mein Hochheiliges Ampt
bey solcher Beschaffenheit zu antworten nicht ver-
stattet: Zumahl ich auch mir festiglich einbilde/ so die gute Stadt/
oder E. Hoch-Edl. Racht/ oder die Herrn Ober-Alten/ oder die Her-
ren Juraten und Gemeine zu St. Jacobi von mir etwas verlangen
wollen/ die Ehre Ihrer eigenen Zuschrift nicht würden entziehen/
welches alles auch größern Nachdruck mit sich führte. Als wer-
den meine Hochgeehrte Herren nicht ungütig nehmen/ das Verger-
niß zu vermeiden / wenn ich dero Brieffe unbeantwortet wieder
zurück sende. Der ich sonst mir etne Freude machen werde/ wenn
ich bey aller möglichen Gelegenheit erweisen kan/ wie ich sey

Meiner Hochgeehrten Herrn / und
Ampts-Brüderlichen Freunde

Gebeth und Dienstwilligster allezeit

Job. Frid. Mayer, D.

